

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. Januar 2016

„Prüfung Personalhaushalt im Land Bremen und den Kommunen“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

Die Fraktion der FDP hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Findet aus Sicht des Senats die Landeshaushaltsordnung im Land und in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vollumfänglich Anwendung?
2. Wird insbesondere der § 95 i.V.m. §118(3) der Landeshaushaltsordnung in Bremen und Bremerhaven zur Zufriedenheit des Senats angewendet?
3. In welcher Form kommt der Senat seiner Kommunalaufsicht in Bezug auf die Prüfung der Haushalte in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) findet im Land und in der Stadtgemeinde Bremen vollumfänglich Anwendung. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven gelten gemäß § 118 Abs. 2 Satz 1 LHO deren Vorschriften mit Ausnahme der §§ 88 bis 94, 96 bis 104 und § 114 entsprechend.

Zu Frage 2.

Der Senat legt dem Rechnungshof gem. § 95 LHO die verlangten Unterlagen vor und erteilt die erbetenen Auskünfte. Die entsprechende Anwendung des § 95 LHO durch die Stadt Bremerhaven obliegt nicht der Beurteilung durch den Senat.

Gemäß § 118 Abs. 3 LHO hat die Stadtgemeinde Bremerhaven ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Ein solches ist in Bremerhaven vorhanden.

Zu Frage 3.

Die Genehmigungen bezüglich des Haushalts der Stadtgemeinde Bremerhaven werden gemäß § 118 Abs. 4 und Abs. 4a LHO erteilt.